

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung, § 5, § 48 a;
 BGB § 611 Abhängigkeit; VerwGO § 40; GVG § 13

Leitsätze: 1. Rechtsstreitigkeiten aus Studienförderungsverträgen der Deutschen Bundespost mit Aspiranten für die Postbeamtenlaufbahn (sog. "Aspirantenverträge") sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 VerwGO.

2. Wirtschaftliche Abhängigkeit allein kann keine Arbeitnehmerähnlichkeit begründen, solange sie nicht in irgendeiner Form mit der Verpflichtung zu Leistungen für den anderen Vertragspartner verbunden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 466/72

Urteil des BAG vom 17. Februar 1973

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 466/72

4 Sa 87/72 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 17. Februar 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Februar 1973 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Döring für
Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
5. Juni 1972 - 4 Sa 87/72 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Zwischen den Parteien wurde am 22. November 1962 der folgende "Vertrag für Maschinenaspiranten" geschlossen:

"§ 1

- (a) Die DBP übernimmt Herrn G S vom 22. November 1962 an während des Besuchs der Ingenieurschule als Maschinenaspirant. Nach Bestehen der Abschlußprüfung an der Ingenieurschule soll er als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen maschinentechnischen Dienstes übernommen werden.
- (b) Die DBP gewährt dem Aspiranten monatlich Studienbeihilfen und für die Studienkosten je Semester ein Semestergeld in der in § 2 angegebenen Höhe.
- (c) Die DBP kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aspirant
 - I. nach einem Semester zweimal nicht versetzt wird oder ein Semesterziel aus eigenem Verschulden (z.B. durch mangelhaften Fleiß) nicht erreicht hat oder
 - II. sich sonst als unwürdig oder ungeeignet für die spätere Übernahme als Beamter des gehobenen technischen Dienstes erweist.

§ 2

- (a) Dem Aspiranten werden Studienbeihilfen nach besonderen Bestimmungen und gegebenenfalls Kinderzuschlag nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Die monatliche Beihilfe beträgt z.Z. 261,-- DM für Ledige und 354,-- DM für Verheiratete. Ältere Aspiranten erhalten einen Zuschlag; dieser beträgt z.Z. monatlich 59,-- DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr und weitere 59,-- DM (insgesamt also 118,-- DM) vom Ersten des Monats ab, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

Aspiranten, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhalten Beihilfen bzw. Kinderzuschlag entsprechend der Regelung für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Amtsblatt-Verfügung Nr. 682/1957, § 8 Abs. (2) und (3).

Die Studienhilfe wird von dem Tage an gewährt, an dem das Dienstverhältnis als Aspirant begründet wird. Sie ist monatlich im voraus zahlbar. Ist die Beihilfe nur für einen Teil des Monats zu gewähren, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.
- (b) Die DBP gewährt dem Aspiranten zu Beginn jeden Semesters ein Semestergeld von 250,-- DM, aus dem die

- 3 -

Unkosten für Studiengebühren und sonstige Gebühren, für Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterial usw. zu bestreiten sind. Bei Schulgeldbefreiung wird dieser Betrag entsprechend gekürzt.

- (c) Ferner gewährt die DBP dem Aspiranten bei lehrplanmäßigen Exkursionen (Lernfachausflügen, Lehrfahrten) Zuschläge, und zwar bis zum Höchstbetrag von 150,-- DM in einem Kalenderjahr.
- (d) Der Aspirant unterliegt der Unfallversicherung nach der RVO. Die im § 6 Abs. 1 Nr. 3 AnVNG bzw. im § 169 Abs. 1 RVO bezeichneten Anwartschaften sind dem Aspiranten gewährleistet. Er ist somit von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung befreit. Die Befreiung in der Arbeitslosenversicherung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost ist der Aspirant auf Grund des § 16 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost freigestellt.
- (e) Der Aspirant ist berechtigt, der Postbeamtenkrankenkasse beizutreten.

§ 3

Der im § 1 genannte Herr S verpflichtet sich:

- a) das Studium auf der Ingenieurschule nachhaltig zu betreiben und sich jederzeit um einen guten Erfolg zu bemühen.
- b) sich in jeder Beziehung tadelfrei zu führen.
- c) die ihm gemäß § 2 von der DBP während des Besuchs der Ingenieurschule gewährten Studienbeihilfen usw. sowie andere in dieser Zeit der DBP entstandenen Unkosten zurückzuzahlen, wenn er vorzeitig freiwillig oder aus einem Anlaß ausscheidet, den er schuldhaft herbeigeführt hat (willentlich schlechte Leistungen, grobe Pflichtverletzung, ungebührliches Benehmen oder dgl.)

Der gesamte Betrag wird mit der Mitteilung der Schuldsumme fällig. Von diesem Tage ab ist er bei Ratenzahlungen mit 4 v.H. zu verzinsen.

§ 4

Die Rückzahlungsverpflichtung erlischt 5 Jahre nach der Anstellung als Beamter des gehobenen technischen Dienstes bei der Deutschen Bundespost.

....."

Mit Hilfe der Leistungen der Beklagten aus diesem Vertrag finanzierte der Kläger sein Studium an der Staatlichen Ingenieurschule in Gießen, das er am 2. Oktober 1962 im Alter von 21 Jahren begonnen hatte.

- 4 -



- 4 -

Am 8. Februar 1966 legte der Kläger sein Ingenieurexamen ab und trat danach am 14. Februar 1966 als Technischer Postinspektorenanwärter der Oberpostdirektion Frankfurt am Main in den Dienst der Beklagten. Nach der Versetzung in den Bereich der Oberpostdirektion Neustadt legte er die Inspektorenprüfung ab und wurde am 1. September 1970 planmäßig als Technischer Postinspektor angestellt. Am 24. Oktober 1971 schied er auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Deutschen Bundespost aus, um ein Hochschulstudium durchzuführen. Daraufhin forderte die Oberpostdirektion Neustadt mit Bescheid vom 9. November 1971 den Kläger auf, die ihm während der Studienzeit gewährten Beihilfen in Höhe von 14.897,91 DM laut § 3 des obigen Vertrages zurückzuzahlen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Kläger im vorliegenden Verfahren. Seiner Auffassung nach ist durch den Aspirantenvertrag ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet worden. In diesem Dienstverhältnis sei er mindestens als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen. Da er das Studium außerhalb des Dienstbereichs der Beklagten absolviert habe, fehle zwar die persönliche Abhängigkeit von der Beklagten. Dafür sei aber seine wirtschaftliche Abhängigkeit so groß, daß diese der persönlichen Abhängigkeit gleichzusetzen sei. Die Rückzahlungsklausel in § 3 des Vertrages hält der Kläger für unzumutbar und nichtig.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, von ihm den Betrag von 14.897,91 DM zurückzufordern.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält den Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht für gegeben. Klagegegenstand sei eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Daher seien die Verwaltungsgerichte zuständig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten verneint. Zuständig seien die Verwaltungsgerichte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

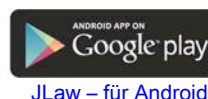
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, daß Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rückzahlungsansprüchen aus Aspirantenverträgen der hier zu beurteilenden Art keinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch zum Inhalt haben und damit der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen entzogen sind. Gegenstand des Rechtsstreits ist vielmehr ein dem öffentlichen Recht angehörender Anspruch. Dies ergibt sich daraus, daß der Vertrag vom 22. November 1962 insgesamt dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Die Frage, ob ein Vertrag dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist, hängt von dem im Vertrag geregelten Gegenstand ab (vgl. BGHZ 32, 214). Der Vertrag vom 22. November 1962 regelt keinen privatrechtlichen Sachverhalt, er dient vielmehr unstreitig der - später auch vollzogenen - Übernahme des Klägers in ein beamtenrechtliches Verhältnis. Er bildet die Vorstufe zu dem vorgesehenen Beamtenverhältnis. Die Beklagte verfolgt mit Verträgen dieser Art das Ziel der Sicherung des Beamtennachwuchses. Diesem Vertragszweck hat der Kläger sich durch die Regelung in § 1 a Satz 2 und c II untergeordnet; er kann daher entgegen der Ansicht der Revision nicht damit gehört werden, für ihn sei Vertragszweck sein "ureigenes Interesse" gewesen, nämlich die Mittel zur Finanzierung seines Studiums zu gewinnen. Die Aspiranten werden in den Verträgen überdies zum guten Teil nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt (vgl. hier § 2 des Vertrages); sie sind dadurch in gewissem Umfang dem Status von Beamten im Vorbereitungsdienst angenähert.

Eine greifbare Beziehung zu einem dem privaten Recht angehörenden Ausbildungsverhältnis fehlt demgegenüber. Der Vertrag vom 22. November 1962 läßt sich insbesondere nicht dem Arbeitsrecht zuordnen. Er schafft für den Kläger keine Verpflichtung zu irgendwelchen Dienstleistungen für die Beklagte. Als "Beschäftigung" fingiert er allein das auf die Übernahme in den Beamtendienst der Bundespost ausgerichtete Studium des Klägers. Dies ist keine ausreichende Grundlage für die Annahme arbeits-



- 6 -

rechtlicher Beziehungen, insbesondere solcher unter dem Gesichtspunkt der Arbeitnehmerähnlichkeit des Klägers (§ 5 ArbGG). Es mag richtig sein, daß der Kläger während der Studienzeit von der Beklagten wirtschaftlich abhängig war. Wirtschaftliche Abhängigkeit allein kann aber nicht zu arbeitnehmerähnlichen Rechtsbeziehungen führen, solange sie nicht in irgendeiner Form mit der Verpflichtung zu Leistungen für den anderen Vertragspartner verbunden ist (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1 S. 55 ff. [57]; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 S. 135 f. § 16 I 2). Als eine solche Leistung kann ein ohne jede Bindung an Betrieb oder Behörde durchgeführtes normales Hoch- oder Fachschulstudium nicht allein deshalb gelten, weil der andere Vertragspartner es in Erwartung künftiger Dienstleistungen finanziert.

Über den Klageanspruch haben somit die Verwaltungsgerichte zu entscheiden, die nach § 40 Abs. 1 VerwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ausschließlich zuständig sind. Aus dem vorstehenden Grund kann auch nicht dem in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsantrag des Klägers entsprochen werden, den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Blasig

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

